Vorläufige Erstreckung der Wahlwerbungsrichtlinie (SR-Reg.-Nr. 6.05.03) vom 24.02.2000 auf die Ortschaften Dittelsdorf, Drausendorf, Hirschfelde, Schlegel und Wittgendorf

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Zittau (Sondernutzungssatzung) vom 24.02.2000 in der Fassung vom Juni 2005 wurde durch die Erstreckungssatzung für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hirschfelde vom 25.01.2007 in der Fassung vom September 2008 auf die Gebiete der heutigen Ortschaften Dittelsdorf, Drausendorf, Hirschfelde, Schlegel und Wittgendorf erstreckt. Damit gilt die Satzung in den genannten Ortschaften.

Die in der Sondernutzungssatzung verankerte und vom Stadtrat beschlossene Wahlwerbungsrichtlinie trifft zu Anbringungsorten und Anzahl von Wahlplakaten konkrete Festlegungen. Für die o.g. Ortschaften sind solche Festlegungen noch nicht explizit getroffen.

Bis zur Erneuerung der Sondernutzungssatzung und der flankierenden Richtlinien und Regelungen (Übergangszeitraum) werden adäquate Bestimmungen wie in den Ortschaften Pethau, Hartau und Eichgraben getroffen.

Die Verwaltung wird angewiesen, die Richtlinie weiter anzuwenden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und die fett gedruckten und mit \* gekennzeichneten Änderungen in den Punkten 2. und 3. zu berücksichtigen.

Folgende Änderungen sind eingearbeitet:

2. Um eine niveauvolle und dem Gesamtstadtbild nicht widersprechende Wahlwerbung durchzuführen, wird folgende Streckenlimitierung bei Wahlplakaten pro Parteien, Wählervereinigungen oder unabhängigen Kandidaten erlassen:

## 2.1. Bundesstraßen

)

B 99	=		Ortslage Zittau (Hammerschmiedtstraße, R Luxemburg-Straße, Görlitzer Straße)
		5 Stück	Ortslage Hirschfelde (Zittauer Str., Görlitzer Str.)*
B 96	=		(Neusalzaer Straße, Äußere Weberstraße, Dresdner Straße)
Stadtring*	=		(Töpferberg, DrBrinitzer-Straße, HHeine-Platz, ThKörner-Allee, Zirkusallee, Ottokarplatz, KLiebknecht-Ring, Theaterring, Haberkornplatz), jeweils nur in zulässiger Fahrtrichtung rechts

## 2.2. Staatsstraßen

S 146	=	5 Stück (Leipziger Straße, Chopinstraße in Richtung Grenze)
S 137	=	2 Stück (ohne Ortslage Pethau) (Äußere Weberstraße, Hauptstraße)
S 133	=	5 Stück (Humboldtstraße)

S 132

10 Stück Zittau Nord (Löbauer Straße, Oststraße, Schillerstraße, Goethestraße) \*

= 10 Stück Zittau Süd (Südstraße, Gerhart-Hauptmann-Str. (zwischen Einmündung Südstr. und Abzweig

Hartauer Str.)\*

S 132 a

= 3 Stück (Friedensstraße)

2.3. Gemeindestraßen

2.3.1 Außenring

20 Stück (Goldbachstraße, Schrammstraße, Brückenstraße, Leipziger Straße, Arndtstraße, Eisenbahnstraße, Tongasse, Rietschelstraße)

## 2.3.2 Ortschaften

Für die Ortschaften **Dittelsdorf**, **Drausendorf**, **Schlegel**, **Wittgendorf** \*, Pethau (außer B 96 = s. Pkt. 2.1.), Eichgraben, Hartau und **Hirschfelde** (zzgl. B99, s.Pkt.2.1)\* werden jeweils 5 Stück genehmigt.

- 2.3.3. Rest = übrige **Gemeindestraßen** \* (in Wohngebieten) bei nicht voller Inanspruchnahme der unter den Punkten 2.1.-2.3.2 genannten Stückzahlen.
- 3. Als Gesamtstückzahl pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden in der Stadt Zittau einschließlich ihrer Ortsteile 125 Stück \* genehmigt.

  Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zu sichern, wird festgelegt, dass jede Partei max. 1 Grundkörper (bei beidseitiger Beklebung zählt dies als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahl) je Werbeträger (Lichtmasten, Baum) aufhängen darf (pro Werbeträger nur max. 2 Grundkörper).
- \* Änderung der bestehenden Wahlwerbungsrichtlinie.

Zittau, 11, 07, 13

Oberbürgermeister